

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für Infrastruktur on demand (AGB Iod)

Stand: November 2011

## 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags, Leistungsumfang

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln die verbrauchsgerechte Bereitstellung von Infrastruktur („Infrastruktur on demand“) in den Räumlichkeiten des Kunden durch IBM. Infrastruktur im Sinne dieses Vertrags sind die für einen vereinbarten Service bereitgestellten IT Systeme, die aus einer Kombination von Software, PCs, Servern, Storage, Netzwerkkomponenten und/oder anderen Hardwarekomponenten bestehen können.

1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend „Auftragsdokument“ bezeichnet.

1.3 Der Umfang, der von IBM zu erbringenden Leistungen, sowie die ihr obliegenden Verpflichtungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den Anlagen zum Vertrag.

## 2 Laufzeit

2.1 Der Service beginnt mit dem im Auftragsdokument oder in den Anlagen angegebenen Datum und hat, soweit nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von vier (4) Jahren. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens mit Ablauf einer ggf. festgelegten Mindestlaufzeit möglich (vgl. auch Ziffer 8.2).

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die für den Service zu bezahlenden Gebühren richten sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten:

1. Einmalgebühren;
2. wiederkehrende Servicegebühren;
3. verbrauchsabhängige Servicegebühren.

Die vom Kunden jeweils zu bezahlenden Gebühren sowie die im Einzelfall vereinbarte Berechnungsperiode (z. B. monatlich oder vierteljährlich) sind im Auftragsdokument oder in den Anlagen des Vertrags aufgeführt.

Daneben können zusätzliche Gebühren und/oder Kosten, wie z. B. Reisekosten, anfallen. IBM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren/Kosten im Voraus informieren.

3.2 Verbrauchsabhängige Servicegebühren werden dem Kunden auf Basis der während einer Berechnungsperiode erfolgten tatsächlichen Nutzung, mindestens jedoch in Höhe der in der Leistungsbeschreibung oder den Anlagen zum Vertrag vereinbarten Abnahmemengen jeweils nach Ablauf der vereinbarten Berechnungsperiode in Rechnung gestellt. Beginnt der Service während einer Berechnungsperiode, wird die anfallende Servicegebühr anteilig taggenau berechnet.

Wird die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Mindestabnahmemenge in drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 10 % unterschritten, kann der Kunde – im Rahmen einer Änderungsvereinbarung – eine Anpassung der Mindestabnahmemenge verlangen. Im Falle einer solchen Anpassung der Mindestabnahmemenge ist IBM jedoch berechtigt, eine Rekalkulation der vereinbarten Servicegebühren vorzunehmen.

3.3 Die im Auftragsdokument angegebenen Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettogebühren exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

3.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

3.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden, Kundenstandorte

4.1 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services durch IBM sind von der fristgemäßen Erfüllung der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig.

4.2 Der Kunde wird IBM die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen (z. B. Handbücher) zur Verfügung stellen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit gewährleisten sowie einen Ansprechpartner benennen, der als Projektleiter auf Seiten des Kunden für alle mit diesem

Vertrag zusammenhängenden Fragen zur Verfügung steht.

- 4.3 Der Kunde ist allein für den Inhalt und die Beschaffenheit seiner Daten verantwortlich. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass seine Systeme und Programme zu denen IBM für die Leistungserbringung Zugang hat, den gesetzlichen und anderweitig bestehenden Anforderungen entsprechen. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, dass die Leistungserbringung durch IBM nicht gegen die ihm aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen verstößt. Eine inhaltliche Überprüfung und Überwachung durch IBM findet insoweit nicht statt.

Der Kunde wird IBM ferner ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu den Kundenstandorten verschaffen und IBM die Nutzung der Kundenstandorte 24 Stunden, sieben (7) Tage die Woche ermöglichen. Kundenstandorte sind diejenigen für die Leistungserbringung geeigneten Standorte und Räumlichkeiten des Kunden, die IBM zur Erbringung ihrer Leistungen vom Kunden zur Verfügung gestellt und als solche in der Leistungsbeschreibung oder den sonstigen Anlagen zum Vertrag festgelegt werden. Darüber hinaus wird der Kunde IBM die Nutzung der in den Räumlichkeiten vorhandenen bzw. zur Leistungserbringung erforderlichen Gebäude- und Netzinfrastruktur (einschließlich Telefon, Netzzugang, Stromversorgung und ähnliche Versorgungsleistungen, lokale Unterstützung am Kundenstandort usw.) ermöglichen. Soweit der Kunde IBM darüber hinaus den Zugang zu Einrichtungen sowie Software, Hardware oder anderen Betriebsmitteln (einschließlich remote access) im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen einräumt bzw. diese zur Verfügung stellt, wird der Kunde IBM die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zur Nutzung der vorgenannten Ressourcen beschaffen (einschließlich etwaig erforderlicher Zustimmungen Dritter) und IBM auf Anfrage zur Verfügung stellen.

- 4.4 Werden die vorstehend genannten Lizenzen und/oder Genehmigungen vom Kunden nicht rechtzeitig beigebracht, ist IBM insoweit von seinen Verpflichtungen befreit, als diese von der Nichterfüllung tangiert werden. Verlagert der Kunde einen Kundenstandort oder einen Teilbereich eines Kundenstandorts, den IBM für die Erbringung der Leistungen nutzt, so gelten folgende Regelungen:

1. Der Kunde wird die für die Kundenstandorte geltenden Bedingungen auch an den neuen Kundenstandorten erfüllen;
2. sollte die Standortverlagerung die Erfüllung etwaig vereinbarter Service Level-Verein-

barungen beeinträchtigen, ist IBM von den betroffenen Service Level-Vereinbarungen befreit, bis die Verlagerung abgeschlossen ist und die Service Level entsprechend angepasst wurden

Die Verlagerung eines Kundenstandorts ist Gegenstand einer Änderungsvereinbarung.

- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, IBM Software nur im Rahmen der durch diesen Vertrag vorgegebenen Nutzung, die im Auftragsdokument näher spezifiziert werden kann, einzusetzen, dies auch für alle Benutzer sicherzustellen und die Software gegen den Zugriff Dritter zu schützen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzte IBM Software

1. zu kopieren, zu ändern oder weiterzugeben/zu übertragen;
  2. umzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist;
  3. in Unterlizenzen zu vergeben, zu vermieten oder zu verleasen.
- 4.6 Der Kunde stellt IBM, ihre verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei (einschließlich der Erstattung etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung), die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen (einschließlich Patent- und Urheberrechtsverletzung) gegen IBM ergeben können und wird IBM die in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverteidigungskosten erstatten.

Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften kann IBM zur Abwendung weiteren Schadens die möglicherweise verletzenden Handlungen einstellen.

- 4.7 Der Kunde ist nur insoweit ohne vorherige schriftliche Genehmigung von IBM berechtigt, den im Rahmen dieses Vertrags von IBM bereitgestellten Service vollständig oder teilweise einem Dritten (Leistungsempfänger) zur Nutzung zu überlassen als dies zum Gegenstand seines üblichen Geschäftsbetriebes gehört. Vorbehaltlich der in der Ziffer 13 Nummer 6 enthaltenen Bestimmungen, ist jedoch nur der Kunde berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag gegenüber IBM geltend zu machen; mögliche Leistungsempfänger können keine Rechte aus diesem Vertrag geltend machen.

## 5 Maschinencode

- 5.1 Maschinencode kann aus Microcode, Basic Input/Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogrammen, Einheitentreibern und Diagnoseprogrammen und sonstigem Code bestehen. Maschinencode wird mit der Maschine geliefert und zu den beigefügten Bedingungen und Einschränkungen der jeweils geltenden

Lizenzvereinbarungen (z. B. „IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode“, „IBM Vereinbarung für lizenzierten internen Code“ etc.) zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Maschine entsprechend deren Spezifikationen lizenziert. Er wird nur für die Kapazität und den Leistungsumfang lizenziert, für welchen der Kunde von IBM schriftlich autorisiert wurde.

- 5.2 Die International Business Machines Corporation oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. ein Dritter sind Eigentümer des Maschinencodes und Inhaber aller Rechte daran, sowie sämtlicher Kopien hiervon. Der Maschinencode wird lizenziert, nicht verkauft.
- 5.3 Die Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden Bedingungen schließt die Zustimmung zu den Bedingungen der Maschinencode Lizenzvereinbarungen, die der jeweiligen Maschine beigelegt sind, ein.

Die aktuellen Versionen der Maschinencode Lizenzvereinbarungen sind im Internet unter [http://www-947.ibm.com/systems/support/machine\\_warranties/](http://www-947.ibm.com/systems/support/machine_warranties/) verfügbar oder werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Maschinencode Lizenzvereinbarungen können bei Bedarf von IBM geändert werden. Solche Änderungen gelten für Maschinencode, der nach Inkraftsetzung der jeweiligen Änderung an den Kunden lizenziert wird.

## 6 Leistungsmängel und Gefahrtragung

- 6.1 IBM erklärt und gewährleistet, dass
1. die Services mit angemessener Sorgfalt und fachmännisch gemäß den entsprechenden Leistungsbeschreibungen erbracht werden und
  2. sie über die erforderliche Befugnis zur Ausführung, Erfüllung und Ausübung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags verfügt.
- Bei Dienstleistungen besteht im Übrigen kein Anspruch auf Gewährleistung.
- Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf (12) Monate.
- 6.2 Im Falle der Beschädigung/Zerstörung, Beeinträchtigung und Entfernung oder im Falle des Untergangs der eingebrachten Produkte wird IBM die Vertragsleistung auf Kosten des Kunden unverzüglich wieder zur Verfügung stellen. Bei vom Kunden wenigstens fahrlässig zu vertretender Beschädigung/Zerstörung, Entfernung oder Untergang der eingebrachten Produkte haftet der Kunde.

## 7 Übernahmegeräte

- 7.1 Soweit vereinbart, übernimmt IBM die in der Leistungsbeschreibung oder den sonstigen Anlagen zum Vertrag beschriebenen Kundenmaschinen (Übernahmegeräte) zum

vereinbarten Kaufpreis. Das Eigentum an den Übernahmegeräten geht mit Übergabe an den Spediteur auf IBM über. Verbleiben die Übernahmegeräte am Kundenstandort, so überträgt der Kunde das Eigentum mit Abschluss des Vertrags mittels Vereinbarung eines Besitzkonstituts an IBM. Etwaige gegenüber dem Hersteller/Lieferanten bestehende Gewährleistungsrechte an den Übernahmegeräten tritt der Kunde an IBM ab; IBM nimmt die Abtretung an.

- 7.2 Der Kaufpreis wird dem Kunden gutgeschrieben, wenn das Übernahmegerät an IBM in vertragsgemäßem Zustand übergeben wurde oder – soweit die Maschine am Kundenstandort verbleibt – wenn IBM dem Kunden nach Überprüfung der Übernahmegeräte die Vertragsgemäßheit bestätigt hat. Die Gutschrift kann mit Gebühren verrechnet werden, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit unmittelbar, d. h. innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Monat, zur Zahlung bevorstehen. Bestätigt der Kunde, dass er mit dem Verkauf an IBM eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbringt, erfolgt die Gutschrift des Kaufpreises zuzüglich Umsatzsteuer.
- 7.3 Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
1. über das Eigentumsrecht an den Übernahmegeräten verfügt und er dieses ohne Belastungen jedweder Art auf IBM überträgt, und
  2. die Übernahmegeräte in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wartungsverträge der jeweiligen Hersteller gewartet wurden und sich in einem betriebsbereiten und einwandfreien Zustand befinden.
- 7.4 Der Kunde wird IBM von Ansprüchen freistellen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Geräte von Dritten gegen IBM geltend gemacht werden und der IBM die in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverteidigungskosten erstatten.
- 7.5 Vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Übernahmegeräte von IBM nicht zur Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag eingesetzt werden, wird der Kunde vor Übergabe an IBM die sich auf den Übernahmegeräten befindliche Software, sofern diese nicht Bestandteil der Übernahmegeräte ist, sowie vorhandene Daten löschen. Die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen obliegt dem Kunden.

## 8 Kündigung, Beendigungsfolgen

- 8.1 Der Kunde und IBM können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 8.2 Der Kunde kann den Vertrag frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich kündigen. Die

Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Gebühren für die durch IBM erbrachten Leistungen zu bezahlen, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallen sind. Ferner ist der Kunde verpflichtet, für die nicht in Anspruch genommene Restlaufzeit des Vertrags eine Ablösegebühr zu bezahlen, deren Höhe sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragsparteien richtet.

- 8.3 Im Falle der Kündigung des Vertrags oder nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Kunde die im Eigentum von IBM stehenden und zur Erbringung der Leistung eingesetzten Hardware-Infrastrukturkomponenten zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBM für den Kauf von Maschinen („AGB Kauf“) erwerben. Der in diesem Falle vom Kunden zu zahlende Kaufpreis bestimmt sich nach dem Marktwert der zu erwerbenden Infrastrukturkomponenten, der für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht einigen können, durch ein Gutachten ermittelt wird. Der Gutachter wird von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt. Die Kosten für das Gutachten tragen der Kunde und IBM jeweils zur Hälfte.
- 8.4 IBM wird dem Kunden drei (3) Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, im Falle einer Kündigung innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung, ein Angebot übermitteln, das der Kunde innerhalb einer weiteren Frist von vier (4) Wochen annehmen kann.
- 8.5 Falls der Kunde den Kauf der eingesetzten Infrastrukturkomponenten nicht wünscht, wird er IBM beim Abbau bzw. Abtransport der Komponenten angemessen unterstützen (Bereitstellen von Energie, Einräumung der Befugnis zum Betreten des Standorts usw.).
- 8.6 Soweit vom Kunden gewünscht, wird IBM ihrerseits den Kunden gegen gesonderte Berechnung auch über das Vertragsende hinaus unterstützen, so etwa im Falle einer Migration. Eine Verpflichtung von IBM besteht jedoch nicht, soweit der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund durch IBM außerordentlich gekündigt wurde.
- 8.7 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.

## 9 Schutzrechte Dritter

- 9.1 Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff Produkt auch Materialien und Maschinencode.
- 9.2 IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Produkte und Leistungen hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und

Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

- 9.3 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Produkte und Leistungen ändern oder austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM die Produkte an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden (1) die für die Nutzung der Produkte bzw. Leistungen ggf. bereits im Voraus bezahlten Beträge sowie (2) eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 10 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

## 10 Haftung

- 10.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM für sämtliche während der Laufzeit des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) – entstandene Schäden bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder bis zu der Summe, die der Kunde für die Services von IBM unter diesem Vertrag in den sechs (6) Monaten vor dem Eintritt des ersten Schadensfalls gezahlt hat, je nachdem welcher Betrag höher ist. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 10.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

- 10.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 10.1 und 10.2.

## 11 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern („IBM Business Partner“) Vereinbarungen zur Vermarktung und

Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Services von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners, noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

## 12 Änderung der Leistung/Vertragsänderungen

- 12.1 Jeder Vertragspartner kann beim anderen in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dies dem Antragsteller schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 12.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung durch IBM, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von IBM berechnet werden.
- 12.3 Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliches Auftragsdokument/Änderungsvereinbarung).
- 12.4 Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

## 13 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

- 13.1 Der Kunde und IBM stimmen überein, dass
  1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
  2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
  3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keinerlei Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
  4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partner-schaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nicht-erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung

unternimmt, der anderen die Erfüllung in ange-messener Weise ermöglichen;

5. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verant-wortlich ist;
6. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unter-nehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustim-mung kann nur aus wichtigem Grund ver-weigert werden. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Betei-ligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland be-findet. Die Veräußerung eines Unter-nehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
7. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen. Der Kunde ist jedoch nicht gehindert, seinen Kunden oder Dritten den in der Infrastrukturumgebung enthaltenen Content zugänglich zu machen;
8. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien von IBM in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
9. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Export-gesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

- 13.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass IBM die Leistungsbeziehung mit dem Kunden als Referenz benennt und insbesondere in Web-seiten, Printmedien und sonstigen Werbe-materialien auf die Leistungserbringung gegen-über dem Kunden hinweist.

## 14 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

**Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt.**

